

116. Sind die deutschen Staatsvertreter an den gemischten Schiedsgerichtshöfen nur dann befugt, von den deutschen Gerichten Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie auf Grund einer Anordnung des Schiedsgerichtshofs handeln?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. März 1923 in einer Rechtshilfesache.
IV B 4/23.

I. Amtsgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden
Gründen:

Beim französisch-deutschen gemischten Schiedsgerichtshofe schwebt ein Rechtsstreit zwischen einer französischen Gesellschaft auf der einen und einer deutschen Aktiengesellschaft sowie dem Deutschen Reiche auf der anderen Seite. Im Zusammenhange mit diesem Rechtsstreit ersuchte die deutsche Staatsvertretung am genannten Schiedsgerichtshofe, Geschäftsstelle Berlin, gestützt auf Art. I § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1569), das Amtsgericht in Karlsruhe um eidliche Vernehmung eines sachverständigen Zeugen. In dem zur Vernehmung des Zeugen bestimmten Termine stellte der Vertreter der deutschen Aktiengesellschaft den Antrag, dem Ersuchen nicht stattzugeben, da die deutsche Staatsvertretung nach dem bezeichneten Gesetze nur im Rahmen und zur Ausführung eines Beweisbeschlusses des Schiedsgerichtshofs Rechtshilfe in Anspruch nehmen dürfe, ein Beweisbeschluss des Schiedsgerichtshofs aber im vorliegenden Falle nicht ergangen sei. Die deutsche Staatsvertretung widersprach, und das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, da aus Art. I § 2 des Gesetzes die vom Antragsteller vertretene enge Auslegung nicht herausgelesen werden könne. Der Vertreter der deutschen Aktiengesellschaft erklärte, er lege gegen die Ablehnung seines Antrags Beschwerde ein. Der Zeuge wurde trotzdem vernommen, seine Beeidigung wurde aber bis zur Entscheidung auf die Beschwerde ausgesetzt. Das Oberlandesgericht, dem die Beschwerde dann vorgelegt wurde, erklärte, indem es dem vom Vertreter der deutschen Aktiengesellschaft eingenommenen Standpunkte beitrug, das Rechtshilfeersuchen der deutschen Staatsvertretung für unzulässig. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der deutschen Staatsvertretung. Sie ist, da (vgl. insoweit RGZ. Bd. 33 S. 426 Abs. 2 und Bd. 64 S. 180 oben) die deutsche Staatsvertretung dem Oberlandesgericht in Karlsruhe nicht untersteht, nach Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1920 in Verbindung mit § 160 GVG. zulässig und mußte auch als begründet angesehen werden.

Nach Art. I § 2 des Gesetzes haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der gemischten Schiedsgerichtshöfe und der bei diesen bestellten Vertreter des Deutschen Reichs (deutsche Staatsvertreter) um Amtshilfe zu entsprechen. Soweit Rechtshilfe durch Beweiserhebung in Frage kommt, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz in erster Reihe an die Fälle denkt, in denen ein gemischter Schiedsgerichtshof eine Beweiserhebung angeordnet und zum Zwecke der Durchführung seiner Anordnung die Vermittelung der deutschen Staatsvertretung in Anspruch genommen hat. Das läßt sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfs (Reichstagsdrucksachen I 1920 Nr. 333) und namentlich aus der sich dort findenden Bezugnahme auf Art. 304 Buchst. f des Versailler Vertrags entnehmen, wo sich die vertragsschließenden Teile verpflichtet haben, durch ihre Gerichte und Behörden „den gemischten Schiedsgerichtshöfen“ jede irgend mögliche Rechtshilfe, so auch bei der Beweiserhebung, gewähren zu lassen. Eine Einschränkung auf diese Fälle hat aber weder im Gesetze noch in der Begründung Ausdruck gefunden und kann daher um so weniger als im Sinne des Gesetzes liegend angesehen werden, als recht wohl auch in anderen Fällen für die deutsche Staatsvertretung das Bedürfnis hervortreten kann, das Sachverhältnis durch Verlangen von Rechtshilfe, vor allem durch Erzwingung eidlicher Zeugenaussagen, zu klären. Auch das Oberlandesgericht erkennt ein solches Bedürfnis als unter Umständen gegeben an, meint aber, ein gleiches Interesse bestehe häufig genug für die Partei auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten und doch trage unser Recht diesem Interesse, möge es selbst beim Staate bestehen, sonst nirgends Rechnung. Dabei beachtet jedoch das Oberlandesgericht nicht genügend, daß es sich bei den Bestimmungen des Versailler Vertrags, deren Ausführung das Gesetz vom 10. August 1920 regelt, um Verhältnisse ganz außergewöhnlicher Art handelt, die die Gewährung außergewöhnlicher Mittel nicht auffallend erscheinen lassen. Zudem sind die Staatsvertreter bei den gemischten Schiedsgerichtshöfen, namentlich die beim französisch-deutschen Schiedsgerichtshofe, nicht bloße Parteivertreter, sondern sie haben, auch in Rechtsstreitigkeiten, in denen ihr Land Partei ist, darüber hinausgehende Aufgaben (vgl. z. B. die Prozeßordnung des französisch-deutschen gemischten Schiedsgerichtshofs vom 2. April 1920 — RGW. S. 525 — Art. 36 Abs. 2, Art. 52, Art. 53, Art. 62 Abs. 5, Art. 64 Abs. 4, Art. 65 Abs. 4, Art. 73 Abs. 2, Art. 76, Art. 86); sie vertreten nicht nur vermögensrechtliche, sondern zugleich rein staatliche Belange ihres Landes, sie sind nicht nur Parteivertreter, sondern auch Regierungsvertreter („agents des gouvernements“).

Indessen selbst wenn Art. I § 2 des Gesetzes vom 10. August 1920 nur die Fälle im Auge hätte, in denen der deutsche Staatsvertreter

auf Grund eines vom gemischten Schiedsgerichtshof erlassenen Beweisbeschlusses handelt, würde die Entscheidung des Oberlandesgerichts dennoch nicht zu billigen sein. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten für die dem deutschen Staatsvertreter von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe die §§ 158 bis 162, § 165 Abs. 2, § 166 GVG. entsprechend. Die entsprechende Anwendung des § 159 muß dahin führen, den deutschen Staatsvertreter einem im Instanzenzuge nicht vorgelegten Gerichte gleich zu behandeln. Das Rechtshilfeersuchen eines deutschen Staatsvertreters kann insolgedessen nur abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Keiner dieser beiden Ausnahmefälle ist hier gegeben. Ebensovienig aber wie auf dem eigentlichen Anwendungsgebiete des § 159 das Rechtshilfeersuchen eines ordentlichen Gerichts mit der Begründung abgelehnt werden darf, dem ersuchenden Gerichte fehle im Einzelfalle die Zuständigkeit, das Ersuchen beruhe auf einem unrichtigen Verfahren oder dergl., darf bei der entsprechenden Anwendung des § 159 das ersuchte Gericht dem deutschen Staatsvertreter entgegenhalten, es mangle an einem Beweisbeschlusse des gemischten Schiedsgerichtshofs. Dem ersuchten Gerichte muß genügen, daß der deutsche Staatsvertreter überhaupt befugt ist, Rechtshilfe von ihm in Anspruch zu nehmen. Ob im gegebenen Falle die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er Rechtshilfe in Anspruch nehmen darf, hat es nicht nachzuprüfen; das ist ausschließlich Sache der Verantwortlichkeit des Staatsvertreters. Ablehnen kann es das Rechtshilfeersuchen auch dann nicht, wenn, wie hier, feststeht, daß ein Beweisbeschluss des gemischten Schiedsgerichtshofs nicht ergangen ist.